



# RUND UM DIE STEUERN ...

URTEILE ZUM  
THEMA STEUERN



**COPYRIGHT** © medical text Dr. Hermanns, München 3 | 2016

Jede Vervielfältigung oder Verwertung dieses Werkes oder von Teilen daraus außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung ist ohne Zustimmung der Agentur medical text Dr. Hermanns unzulässig und unterliegt den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

**KONZEPTION** medical text Dr. Hermanns, München  
Kaiserstraße 54, 80801 München  
Telefon: +49 (0) 89 / 17 09 44 83  
E-Mail: [hermanns@medical-text.de](mailto:hermanns@medical-text.de)

**BILDRECHTE** Deckblatt/Münzen: © Deutsche Bundesbank

**SATZ** BEATE SIMSON | Satz & E-Book, Pfaffenhofen a. d. Roth

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1 STEUERN 7

### 1.1 ABSETZBARKEIT VON SPENDEN ..... 7

#### **Spendenabzug bei Zuwendungen des Mitglieds an den eigenen Verein ..... 7**

Aktenzeichen: BFH, 02. 08. 2006, AZ: XI R 6/03  
Entscheidungsjahr: 2006

### 1.2 AN- UND VERKAUF EINER PRAXIS ..... 8

#### **Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt ist im Regelfall im Praxiswert einer Arztpraxis enthalten ..... 8**

Aktenzeichen: BFH, 09. 08. 2011, AZ: VIII R 13/08  
Entscheidungsjahr: 2011

#### **Keine Steuervergünstigung bei Verkauf einer Arztpraxis durch Erben ..... 8**

Aktenzeichen: BFH, 17. 03. 2010, AZ: II R 3/09  
Entscheidungsjahr: 2010

#### **Freibetrag bei Betriebsveräußerung (Praxis) ..... 8**

Aktenzeichen: BFH, 28. 11. 2007, AZ: X R 12/07  
Entscheidungsjahr: 2007

#### **Steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn bei Praxisverkauf ..... 9**

Aktenzeichen: FG Hamburg, 05. 04. 2011, AZ: 6 K 191/10  
Entscheidungsjahr: 2011

#### **Veräußerung einer Allgemein-Praxis durch Arzt, der zugleich Betriebsarzt ist (§ 16 EStG) ..... 9**

Aktenzeichen: BFH, 04. 11. 2004, AZ: IV R 17/03  
Entscheidungsjahr: 2004

### 1.3 BETRIEBSAUSGABEN ..... 10

#### **Luxus-Handy keine Betriebsausgabe, § 4 Abs. 4 EStG ..... 10**

Aktenzeichen: FG Rheinland-Pfalz, 14. 07. 2011, AZ: 6 K 213/10  
Entscheidungsjahr: 2011

#### **Betriebsausgaben für Kfz/Dienstwagen ..... 10**

Aktenzeichen: BFH, 13. 10. 2010, AZ: VI R 12/09  
Entscheidungsjahr: 2010

#### **Praxisausfallversicherung – Beiträge keine Betriebsausgaben ..... 10**

Aktenzeichen: BFH, 19. 05. 2009, AZ: VIII R 6/07  
Entscheidungsjahr: 2009

#### **Diebstahl eines betrieblichen Pkws ..... 10**

Aktenzeichen: BFH, 15. 04. 2007, AZ: XI R 60/04  
Entscheidungsjahr: 2007

#### **Betriebsausgaben für ein Kfz / Fahrtenbuch ..... 11**

Aktenzeichen: FG München, 20. 07. 2007, AZ: 13 K 1877/04  
Entscheidungsjahr: 2007

#### **Bearbeitungsgebühr bei Kredit ..... 11**

Aktenzeichen: BFH, 22. 06. 2011, AZ: I R 7/10  
Entscheidungsjahr: 2011

### 1.4 EINKOMMENSTEUER ..... 12

#### **Private Nutzung eines Dienstwagens ..... 12**

Aktenzeichen: BFH, 06. 03. 2013, AZ: VI R 51/11  
Entscheidungsjahr: 2013

#### **§ 33 EStG Außergewöhnliche Belastung – Kosten für Zivilprozess ..... 12**

Aktenzeichen: FG Düsseldorf, 20. 02. 2013, AZ: 15 K 2052/12  
Entscheidungsjahr: 2013

#### **Bildung von Rückstellungen wegen Arzneikostenregress ..... 13**

Aktenzeichen: FG Bremen, 08. 02. 2012, AZ: 1 K 32/10 (5)  
Entscheidungsjahr: 2012

#### **Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, § 8 Abs. 2 S. 2, 4 EStG ..... 13**

Aktenzeichen: BFH, 01. 03. 2012, AZ: VI R 33/10  
Entscheidungsjahr: 2012

#### **Kosten für Liposuktion ..... 13**

Aktenzeichen: FG Baden-Württemberg, AZ: 10 K 542/12  
Entscheidungsjahr: 2012

#### **Kosten für Pflegebedürftigkeit als außergewöhnliche Belastungen ..... 14**

Aktenzeichen: BFH, 14. 04. 2011, AZ: VI R 8/10  
Entscheidungsjahr: 2011

#### **Privatnutzung eines Firmenwagens ..... 14**

Aktenzeichen: FG Hessen, 10. 02. 2011, AZ: 3 K 1679/10  
Entscheidungsjahr: 2011

<b>Zivilprozesskosten im Privatbereich als außergewöhnliche Belastungen, § 33 I EStG</b> . . . . .	15	<b>Unterhalt – Abgrenzung der typischen von den untypischen Aufwendungen</b> . . . . .	18
Aktenzeichen: BFH, 12. 05. 2011, AZ: VI R 42/10		Aktenzeichen: BFH, 19. 06. 2008, AZ: III R 57/05	
Entscheidungsjahr: 2011		Entscheidungsjahr: 2008	
<b>Zurechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen</b> . . . . .	15	<b>Barzahlung bei Handwerkerleistungen</b> . . . . .	18
Aktenzeichen: BFH, 26. 01. 2011, AZ: VIII R 14/10		Aktenzeichen: BFH, 20. 11. 2008, AZ: VI R 14/08	
Entscheidungsjahr: 2011		Entscheidungsjahr: 2008	
<b>Wertpapiere im Betriebsvermögen eines Arztes</b> . . . . .	15	<b>Steuerfreiheit einer Schadensersatzrente</b> . . . . .	18
Aktenzeichen: BFH, 17. 05. 2011, AZ: VIII R 1/08		Aktenzeichen: BFH, 26. 11. 2008, AZ: X R 31/07	
Entscheidungsjahr: 2011		Entscheidungsjahr: 2008	
<b>Angehöriger im Heim – Kosten als außergewöhnliche Belastungen, § 33 EStG</b> . . . . .	15	<b>Kein Steuervorteil bei „geerbten Verlusten“</b> . . . . .	18
Aktenzeichen: BFH, 30. 06. 2011, AZ: VI R 14/10		Aktenzeichen: BFH, 17. 12. 2007, AZ: GrS 2/04	
Entscheidungsjahr: 2011		Entscheidungsjahr: 2007	
<b>Außergewöhnliche Belastung § 33 EStG; Kosten für Kuraufenthalt – Kosten für alternative Behandlung</b> . . . . .	15	<b>Verpflichtung zur Zustimmung des Ehegatten bei gemeinsamer Einkommensteuerveranlagung</b> . . . . .	19
Aktenzeichen: BFH, 05. 10. 2011, AZ: VI R 49/10		Aktenzeichen: BGH, 23. 05. 2007, AZ: XII ZR 250/04	
Entscheidungsjahr: 2011		Entscheidungsjahr: 2007	
<b>Absetzbarkeit von Kosten für Strafverteidigung, §§ 9 u. 33 EStG</b> . . . . .	16	<b>Aufteilung der Steuerschuld bei zusammen veranlagten Ehegatten</b> . . . . .	19
Aktenzeichen: FG Hamburg, 14. 12. 2011, AZ: 2 K 6/11		Aktenzeichen: BGH, 31. 05. 2006, AZ: XII ZR 111/03	
Entscheidungsjahr: 2011		Entscheidungsjahr: 2006	
<b>Keine schuldbefreiende Leistung für Finanzamt, wenn Steuererstattung auf falsches Konto überwiesen wird</b> . . . . .	16	<b>Einnahmen aus Wahlarztleistungen – Arbeitslohn für Chefarzt? (§ 38 I EStG)</b> . . . . .	19
Aktenzeichen: FG Düsseldorf, 05. 05. 2010, AZ: 4 K 3880/09		Aktenzeichen: BFH, 05. 10. 2005, AZ: VI R 152/01	
Entscheidungsjahr: 2010		Entscheidungsjahr: 2005	
<b>Aufwendungen für heterologe künstliche Befruchtung</b> . . . . .	16	<b>Kosten für Liposuktion</b> . . . . .	20
Aktenzeichen: BFH, 16. 12. 2010, AZ: VI R 43/10		Aktenzeichen: FG Baden-Württemberg, AZ: 10 K 542/12	
Entscheidungsjahr: 2010			
<b>Kein Abzug von Steuerberaterkosten</b> . . . . .	17	<b>1.4.1 Gewerbliche Tätigkeit durch häufige eBay-Verkäufe</b> . . . . .	20
Aktenzeichen: BFH, 04. 02. 2010, AZ: X R 10/08		<b>Häufige Verkäufe im Internet – gewerbliche Tätigkeit</b> . . . . .	20
Entscheidungsjahr: 2010		Aktenzeichen: OLG Frankfurt/M., 03/2007, AZ: 6 W 27/07	
<b>Aufteilung bei Kosten für Fortbildung – Werbungskosten §§ 9 I, 12 Nr. 1 EStG</b> . . . . .	17	Entscheidungsjahr: 2007	
Aktenzeichen: BFH, 21. 04. 2010, AZ: VI R 66/04		<b>Umsatzsteuer bei Verkäufen über „ebay“</b> . . . . .	20
Entscheidungsjahr: 2010		Aktenzeichen: BFH, 26. 04. 2012, AZ: V R 2/11	
<b>Wahl der Gewinnermittlung, § 4 I u. III EStG</b> . . . . .	17	Entscheidungsjahr: 2012	
Aktenzeichen: BFH, 19. 03. 2009, AZ: IV R 57/07		<b>1.5 HAFTUNG DURCH STEUERBERATER</b> . . . . .	22
Entscheidungsjahr: 2009		<b>Beginn der Verjährungsfrist für Haftungsansprüche gegen Steuerberater</b> . . . . .	22
<b>Steuerwirksame Gestaltung der Zahlung einer Abfindung</b> . . . . .	17	Aktenzeichen: BGH, 10. 01. 2008, AZ: IX ZR 53/06	
Aktenzeichen: BFH, 11. 11. 2009, AZ: IX R 1/09		Entscheidungsjahr: 2008	
Entscheidungsjahr: 2009		<b>Beginn der Verjährung – tatsächlicher Zugang</b> . . . . .	22
<b>Teilhabe an Steuererstattung bei gemeinsamer Veranlagung</b> . . . . .	18	Aktenzeichen: BGH, 07. 02. 2008, AZ: IX ZR 198/06	
Aktenzeichen: LG Göttingen, 18. 04. 2008, AZ: 6 S 64/07		Entscheidungsjahr: 2008	
Entscheidungsjahr: 2008		<b>Umfang der Beratungspflicht</b> . . . . .	22
		Aktenzeichen: BGH, 08. 02. 2007, AZ: IX ZR 188/05	
		Entscheidungsjahr: 2007	

	<b>Mängelbeseitigung durch Steuerberater</b> . . . . .	22		<b>Meldung an Tumorregister umsatzsteuerpflichtig</b> . .	27
	Aktenzeichen: OLG Koblenz, 18. 03. 2003, AZ: 3 U 1027/02			Aktenzeichen: FG Berlin-Brandenburg, 18. 06. 2013,	
	Entscheidungsjahr: 2003			AZ: 5 K 5412/11	
				Entscheidungsjahr: 2013	
<b>1.6</b>	<b>SCHENKUNGSSTEUER</b> . . . . .	23	<b>Umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen</b> . . .	28	
	<b>Einzahlung auf gemeinsames Konto der Eheleute</b> . .	23	Aktenzeichen: FG Hamburg, 23. 10. 2013, AZ: 2 K 349/12		
	Aktenzeichen: BFH, 23. 11. 2011, AZ: II R 33/10		Entscheidungsjahr: 2013		
	Entscheidungsjahr: 2011				
<b>1.7</b>	<b>STEUERBESCHIED</b> . . . . .	24	<b>Seminare zur Raucherentwöhnung</b>		
	<b>Bestimmtheit eines Schenkungssteuerbescheides</b> . .	24	<b>umsatzsteuerpflichtig</b> . . . . .	28	
	Aktenzeichen: BFH, 06. 06. 2007, AZ: II R 17/06		Aktenzeichen: FG Köln, 08. 03. 2012, AZ: 10 K 2389/09		
	Entscheidungsjahr: 2007		Entscheidungsjahr: 2012		
<b>1.7.1</b>	<b>Steuererklärung – Datenübermittlung</b> . . . . .	24	<b>Steuerpflicht von Umsätzen aus</b>		
	<b>Pflicht zur Herausgabe von Patientendaten auf</b>		<b>Schönheitsoperationen</b> . . . . .	28	
	<b>Datenträger</b> . . . . .	24	Aktenzeichen: FG Rheinland-Pfalz, 12. 01. 2012,		
	Aktenzeichen: FG Baden-Württemberg, 16. 11. 2011,		AZ: 6 K 1917/07		
	AZ: 4 K 4819/08		Entscheidungsjahr: 2012		
	Entscheidungsjahr: 2011				
<b>1.8</b>	<b>STEUERHINTERZIEHUNG</b> . . . . .	25	<b>Umsatzsteuerpflicht bei unvollständiger</b>		
	<b>Schadensersatz gegenüber Steuerberater wegen</b>		<b>Rechnung</b> . . . . .	28	
	<b>Geldbuße/Geldstrafe in einem</b> . . . . .	25	Aktenzeichen: BFH, 17. 02. 2011, AZ: V R 39/09		
	Aktenzeichen: BGH, 15. 04. 2010, AZ: IX ZR 189/90		Entscheidungsjahr: 2011		
	Entscheidungsjahr: 2010				
	<b>Festsetzung von Hinterziehungszinsen nach</b>		<b>Umsatzsteuer für Entgelte bei Überlassung von</b>		
	<b>Selbstanzeige</b> . . . . .	25	<b>OP-Räumen</b> . . . . .	29	
	Aktenzeichen: BFH, 29. 04. 2008, AZ: VIII R 5/06		Aktenzeichen: FG Rheinland-Pfalz, 12. 05. 2011,		
	Entscheidungsjahr: 2008		AZ: 6 K 1128/09		
			Entscheidungsjahr: 2011		
<b>1.9</b>	<b>ÜBERTRAGUNG VON</b>		<b>Keine Umsatzsteuer bei Vermehrung von</b>		
	<b>MITEIGENTUMSANTEILEN</b> . . . . .	26	<b>Knorpelzellen</b> . . . . .	29	
	<b>Steuerfreiheit der Übertragung eines Mit-</b>		Aktenzeichen: BFH, 29. 06. 2011, AZ: XI R 52/07		
	<b>eigentumsanteils an einem Familienwohnheim</b>		Entscheidungsjahr: 2011		
	<b>auf den Ehegatten</b> . . . . .	26	<b>Ärztliche Leistungen zur Krankenhaushygiene –</b>		
	Aktenzeichen: BFH, 26. 02. 2009, AZ: II R 69/06		<b>Umsatzsteuerfrei</b> . . . . .	29	
	Entscheidungsjahr: 2009		Aktenzeichen: BFH, 18. 08. 2011, AZ: V R 27/10		
			Entscheidungsjahr: 2011		
<b>1.10</b>	<b>UMSATZSTEUERPFLICHT</b> . . . . .	27	<b>Narkose bei medizinisch nicht indizierter</b>		
	<b>Steuerfreiheit von Schönheitsoperationen</b> . . . . .	27	<b>Schönheits-OP umsatzsteuerpflichtig</b> . . . . .	29	
	Aktenzeichen: BFH, V. Senat, 04. 12. 2014, AZ: V R 16/12;		Aktenzeichen: FG Köln, 26. 05. 2011, AZ: 12 K 1316/10		
	BFH, V. Senat, 04. 12. 2014, AZ: V R 33/12		Entscheidungsjahr: 2011		
	Entscheidungsjahr: 2014		<b>Anästhesistische Leistungen bei Schönheits-OP</b> . . .	30	
	<b>Umsatzsteuer bei Schönheits-OP</b> . . . . .	27	Aktenzeichen: BFH, 06. 09. 2011, AZ: V B 64/11		
	Aktenzeichen: BFH, 08. 04. 2014, AZ: V B 38/13		Entscheidungsjahr: 2011		
	Entscheidungsjahr: 2014		<b>Keine Befreiung von USt bei Verkehrstherapie</b> . . . .	30	
			Aktenzeichen: FG Münster, 09. 08. 2011, AZ: 15 K 812/10		
			Entscheidungsjahr: 2011		
			<b>Umsatzsteuerfreiheit von Lasik-OP</b> . . . . .	30	
			Aktenzeichen: FG Münster, 09. 10. 2009, AZ: 5 K 4352/07		
			Entscheidungsjahr: 2009		
			<b>Allgemeine ärztl. Präventionsleistungen –</b>		
			<b>Umsatzsteuerpflichtig</b> . . . . .	30	
			Aktenzeichen: BFH, 10. 03. 2005, AZ: V R 54/09		
			Entscheidungsjahr: 2005		

	<b>Umsatzsteuerpflicht bei Schönheitsoperationen</b> . . .	30
	Aktenzeichen: BFH, 15. 07. 2004, AZ: V R 27/03	
	Entscheidungsjahr: 2004	
	<b>Befreiung von der Umsatzsteuer, § 4 UStG</b> . . . . .	31
	Aktenzeichen: BFH, 24. 09. 2004, AZ: V B 177/02	
	Entscheidungsjahr: 2004	
<b>1.11</b>	<b>WERBUNGSKOSTEN</b> . . . . .	32
	<b>Amtsärztliches Attest für Nachweis medizinischer</b>	
	<b>Notwendigkeit</b> . . . . .	32
	Aktenzeichen: FG Münster, 19. 01. 2011, AZ: 7 K 357/07	
	Entscheidungsjahr: 2011	
	<b>Abschlusskosten bei Lebensversicherungen</b> . . . . .	32
	Aktenzeichen: BFH, 28. 10. 2010, AZ: VIII B 90/10	
	Entscheidungsjahr: 2010	
	<b>Berufliche Veranlassung von NLP-Kursen</b> . . . . .	32
	Aktenzeichen: BFH, 28. 08. 2008, AZ: VI R 44/04	
	Entscheidungsjahr: 2008	
	<b>Abzugsfähigkeit von Kosten für Seminar zur</b>	
	<b>„Persönlichkeitsentfaltung“</b> . . . . .	32
	Aktenzeichen: BFH, 28. 08. 2008, AZ: VI R 35/05	
	Entscheidungsjahr: 2008	
	<b>Geschenke an Mitarbeiter auf Weihnachtsfeier</b> . . . .	33
	Aktenzeichen: BFH, 07. 11. 2006, AZ: VI R 58/04	
	Entscheidungsjahr: 2006	
<b>1.12</b>	<b>ZUWENDUNGEN AN ARBEITNEHMER</b> . . . . .	34
	<b>Arzt übernimmt Geldbuße/Geldauflage für seinen</b>	
	<b>Arbeitnehmer – Arbeitslohn</b> . . . . .	34
	Aktenzeichen: BFH, 22. 07. 2008, AZ: VI R 47/06	
	Entscheidungsjahr: 2008	

# 1 STEUERN

**HINWEIS:** Im Bereich [Arzt & Finanzen](#) finden Sie unter RUND UM DIE STEUERN ... zahlreiche weitere Informationen, Tipps und Urteile.

## 1.1 ABSETZBARKEIT VON SPENDEN

### **Spendenabzug bei Zuwendungen des Mitglieds an den eigenen Verein**

Sportvereine, insbesondere Golf-Clubs, erwarten von neu eintretenden Mitgliedern neben einem satzungsmäßigen Aufnahmebeitrag häufig auch eine als „freiwillige Zuwendung“ bezeichnete zusätzliche Geldleistung in erheblicher Größenordnung. Der Bundesfinanzhof hatte über einen solchen Fall zu entscheiden, in dem ein neu eingetretenes Mitglied eines Golf-Clubs diesem 15.000 DM zugewendet hatte und hierfür auch eine Spendenquittung erhielt. Das Finanzamt ließ den steuerlichen Abzug nicht zu, da Spenden nur solche Aufwendungen sind, die freiwillig und unentgeltlich im Sinne einer Fremdnützigkeit geleistet werden. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung bestätigt. Wenn Zuwendungen unmittelbar und ursächlich mit einem durch den Verein ermöglichten Vorteil zusammenhängen, wird der Geldbetrag letztlich im Interesse des Zuwendenden gezahlt. Durch das Urteil wird aber auch bestätigt, dass eine freiwillige Spende eines Mitglieds an seinen Verein weiterhin absetzbar ist.

**Aktenzeichen:** BFH, 02.08.2006, AZ: XI R 6/03

**Entscheidungsjahr:** 2006

## 1.2 AN- UND VERKAUF EINER PRAXIS

### **Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt ist im Regelfall im Praxiswert einer Arztpraxis enthalten**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 09. 08. 2011, AZ: VIII R 13/08, entschieden, dass der mit dem Kaufpreis einer Kassenarztpraxis abgeglichene Praxiswert den Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt grundsätzlich untrennbar umfasst. Der Praxiserwerber schafft daher kein gesondertes immaterielles Wirtschaftsgut „Wirtschaftlicher Vorteil einer Vertragsarztzulassung“ an.

Ein Facharzt für Orthopädie hatte eine Facharztpraxis mit dem Patientenstamm der Kassenpatienten erworben. Der Kaufpreis entfiel zum Teil auf die Praxiseinrichtung, zum größeren Teil aber auf den Praxiswert, der anhand des vom Veräußerer erzielten Umsatzes und Gewinns ermittelt worden war. Der Erwerber führte die Praxis fort und nahm auf den Praxiswert Absetzungen für Abnutzung (AfA) vor.

Wenn sich der Kaufpreis einer Praxis wie im Streitfall nach dem Verkehrswert richte, lasse sich von dem Praxiswert kein gesondertes Wirtschaftsgut „Vorteil aus der Vertragsarztzulassung“ abspalten. Der die Praxis übergabende Vertragsarzt könne den Vorteil aus der Zulassung grundsätzlich nicht selbständig verwerten. Er könne nur gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung einen Antrag auf Fortführung der bestehenden Praxis durch einen Nachfolger stellen.

**Aktenzeichen:** BFH, 09. 08. 2011, AZ: VIII R 13/08

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Keine Steuervergünstigung bei Verkauf einer Arztpraxis durch Erben**

Ein Sohn hatte als Alleinerbe von seinem Vater eine Arztpraxis geerbt. Da er nicht die berufliche Qualifikation hatte, wurde bei der KV die öffentliche Ausschreibung der Praxis beantragt. Anschließend wurde die Praxis im Namen und für Rechnung des Sohnes verkauft. Eine Betriebsveräußerung innerhalb der in § 13a Abs. 3 EStG a. F. bestimmten Behaltensfrist von fünf Jahren führt auch dann zum Wegfall der Steuervergünstigung, wenn sie aufgrund gesetzlicher Anordnung erfolgt. Dies gilt auch für Veräußerung der Praxis eines Freiberuflers.

**Aktenzeichen:** BFH, 17. 03. 2010, AZ: II R 3/09

**Entscheidungsjahr:** 2010

### **Freibetrag bei Betriebsveräußerung (Praxis)**

Wenn ein Arzt seine Praxis veräußert, kann er als Steuerpflichtiger auf Antrag beim Finanzamt auf den Veräußerungsgewinn einen Freibetrag von Euro 45.000.– erhalten. Voraussetzung ist, dass das 55. Lebensjahr vollendet ist oder eine dauernde Berufsunfähigkeit vorliegt. Dieser Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt und er verringert sich um den Betrag, um den die Obergrenze von Euro 136.000.– übertroffen wird. Liegt daher der Veräußerungsgewinn über Euro 181.000.–, kann kein Freibetrag angesetzt werden. Der Freibetrag bei Betriebsveräußerungen kann nur dann angesetzt werden, wenn der Verkäufer das 55. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Veräußerung bereits vollendet hat. Es reicht für die Anrechnung nicht, wenn ein Verkäufer erst zum Ende des Veranlagungszeitraums das 55. Lebensjahr vollendet hat.

**Aktenzeichen:** BFH, 28. 11. 2007, AZ: X R 12/07

**Entscheidungsjahr:** 2007



### **Steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn bei Praxisverkauf**

Eine steuerbegünstigte Praxisveräußerung setzt voraus, dass der bisherige Praxisinhaber seine Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellt. Wenn aber dieser Praxisinhaber, der nur als operativer Orthopäde tätig war, gleichzeitig mit dem Verkauf seiner Praxis in unmittelbarer Nähe eine neue Praxis eröffnet, in der er vorwiegend klassisch orthopädisch die Patienten behandelt, liegt die obige Voraussetzung nicht vor.

**Aktenzeichen:** FG Hamburg, 05.04.2011, AZ: 6 K 191/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Veräußerung einer Allgemein-Praxis durch Arzt, der zugleich Betriebsarzt ist (§ 16 EStG)**

Wenn ein freiberuflich tätiger Arzt als Allgemeinmediziner aber auch als Betriebsarzt tätig ist, so übt er zwei ihrer Art nach verschiedene Tätigkeiten aus. Liegt bei beiden Praxisteilen eine organisatorische Selbständigkeit vor, so ist bei der Veräußerung eines der Praxisteile eine tarifbegünstigte Teilpraxisveräußerung anzunehmen, § 16 EStG.

**Aktenzeichen:** BFH, 04.11.2004, AZ: IV R 17/03

**Entscheidungsjahr:** 2004

## 1.3 BETRIEBSAUSGABEN

### **Luxus-Handy keine Betriebsausgabe, § 4 Abs. 4 EStG**

Die Anschaffungskosten für ein Luxus- Handy von mehr als Euro 5.000.– sind für einen Arzt nicht als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar. Ein Handy dieser Art ist weder notwendig noch angemessen, um die Erreichbarkeit eines Arztes sicher zu stellen. Dafür ist auch ein gewöhnliches Handy ausreichend.

**Aktenzeichen:** FG Rheinland-Pfalz, 14.07.2011, AZ: 6 K 213/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Betriebsausgaben für Kfz/Dienstwagen**

Bei einem Dienstwagen fällt der sog. geldwerte Vorteil unter die Besteuerung. Dieser Vorteil kann durch das Führen eines Fahrtenbuches ermittelt werden, oder er wird pauschal mit 1 % des Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung angesetzt.

Diese 1%-Regelung betrifft aber nur die Sonderausstattung, die bereits bei der Erstzulassung zusätzlich eingebaut wurde. Eine nachträglich installierte Ausstattung erhöht die Bemessungsgrundlage der 1%-Regelung nicht.

**Aktenzeichen:** BFH, 13.10.2010, AZ: VI R 12/09

**Entscheidungsjahr:** 2010

### **Praxisausfallversicherung – Beiträge keine Betriebsausgaben**

Eine Ärztin hatte für ihre Praxis einen Vertrag über eine Praxisausfallversicherung abgeschlossen; als Schadensereignis waren bestimmt: Krankheit (Unfall) und die Quarantäne, d. h. durchs Ordnungsamt verfügte Schließung der Praxis. Betrifft eine Versicherung ein betriebliches Risiko, führt dies zu Betriebsausgaben; ist aber ein außerbetriebliches Risiko versichert, können Ausgaben nur als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden (BFH, 06.02.1992, AZ: IV R 30/91). Die allgemeinen Lebensrisiken wie Krankheit, Unfall etc., die allein mit der Person des Betriebsinhabers zusammenhängen, werden grundsätzlich als außerbetriebliche Risiken angesehen, denn diese Risiken sind der privaten Lebensführung zuzurechnen. Bei der Einordnung eines Risikos ist es entscheidend, ob die versicherte Gefahr durch den Betrieb veranlasst wird. Eine Praxisausfallversicherung, durch die bei Krankheit die Praxiskosten ersetzt werden, gehört zum Bereich der privaten Lebensführung, daher sind die Versicherungsbeiträge keine Betriebsausgaben. Dagegen sind die Beiträge, die für den Fall der Quarantäne gezahlt werden, als Betriebsausgaben anzusehen.

**Aktenzeichen:** BFH, 19.05.2009, AZ: VIII R 6/07

**Entscheidungsjahr:** 2009

### **Diebstahl eines betrieblichen Pkws**

Bei einem beruflich bedingten Besuch eines Kollegen hatte ein Arzt seinen Pkw benutzt, der zu seinem Betriebsvermögen gehörte. Der Arzt unterbrach seine Fahrt, um einen Weihnachtsmarkt zu besuchen. Dort wurde der Pkw auf einem Parkplatz gestohlen. Der Bundesfinanzhof sah die Fahrt zum Weihnachtsmarkt als Privatfahrt an. Der Diebstahl des Pkws führte daher nicht zu einer Betriebsausgabe.

**Aktenzeichen:** BFH, 15.04.2007, AZ: XI R 60/04

**Entscheidungsjahr:** 2007

### **Betriebsausgaben für ein Kfz / Fahrtenbuch**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG ist die private Nutzung eines Pkws für jeden Monat mit 1 v. H. des Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung plus Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der USt anzusetzen. Davon abweichend kann die private Nutzung nach S. 3 der Vorschrift mit den tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für den Pkw gesamt anfallenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die anteilige berufliche Verwendung des betrieblichen Kfz in einer schlüssigen Form belegen. Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch reichen nur dann aus, wenn sich der Patient etc. aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt, oder wenn sich der Name auf einfache Art ermitteln lässt; z. B. durch Unterlagen, die nicht mehr ergänzungsbedürftig sind. Für Ärzte gelten nach dem BMF-Schreiben vom 21. 11. 2002 nur die berufsspezifisch bedingten Erleichterungen, die auch für andere sog. Vielfahrer gelten; d. h. es genügen die Angaben: Patientenbesuch (mit Name), Datum, km-Stand, Ort, an dem die Tätigkeit durchgeführt wurde.

**Aktenzeichen:** FG München, 20.07.2007, AZ: 13 K 1877/04

**Entscheidungsjahr:** 2007

### **Bearbeitungsgebühr bei Kredit**

Bei der Aufnahme eines Kredites bei einer Bank wird von dieser eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Diese Kosten kann der Kreditnehmer (Arzt) im vollen Umfang sofort steuerlich geltend machen, wenn er die Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrages nicht zurückverlangen kann.

Ansonsten müssen die entrichteten Bearbeitungskosten nach der Laufzeit des Kredites anteilig verteilt werden.

**Aktenzeichen:** BFH, 22.06.2011, AZ: I R 7/10

**Entscheidungsjahr:** 2001

## 1.4 EINKOMMENSTEUER

### Private Nutzung eines Dienstwagens

Sofern Arbeitnehmer und Freiberufler kein Fahrtenbuch führen, darf das Finanzamt die private Nutzung des Dienstwagens weiterhin pauschal nach dem Listenpreis des Herstellers versteuern. Der BFH hält an der Rechtsprechung fest, dass die 1-%-Regelung als grundsätzlich zwingende und stark typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung individuelle Besonderheiten in Bezug auf die Art und die Nutzung des Dienstwagens grundsätzlich unberücksichtigt lasse.

Um die Pkw-Kosten zwischen beruflicher und privater Nutzung aufzuteilen, können die Betroffenen ein Fahrtenbuch führen. Wer sich diese mühevollen Arbeit ersparen will, für den gilt die Ein-Prozent-Regelung. Danach setzt das Finanzamt den Wert der privaten Nutzung für jeden Monat mit einem Prozent des Brutto-Neuwagenpreises an. Herangezogen wird dabei der Listenpreis der Hersteller, auch wenn der tatsächliche Gebrauchtwert des Pkws geringer ist.

Die Anforderungen an ein Fahrtenbuch sind allerdings erheblich: Es muss neben dem Kilometerstand vor und nach jeder Fahrt auch immer das genaue Ziel angegeben werden (BFH, 13. 11. 2012, AZ: VI R 3/12). Zudem muss es „in sich geschlossen“ sein; einen Anhang, etwa einen Computerausdruck mit den genauen Zielen, muss das Finanzamt nicht anerkennen (BFH-Urteil, 01. 03. 2012, AZ: VI R 33/10).

**Aktenzeichen:** BFH, 06. 03. 2013, AZ: VI R 51/11

**Entscheidungsjahr:** 2013

### § 33 EStG Außergewöhnliche Belastung – Kosten für Zivilprozess

Die Kosten eines Zivilprozesses können nach der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil des BFH vom 12. 05. 2011, AZ: VI R 42/10), unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstehen. Für den Steuerpflichtigen liegt die Unausweichlichkeit bereits darin, dass er – will er sein Recht durchsetzen – den Rechtsweg beschreiten muss. Voraussetzung für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist jedoch, dass sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat. Demgemäß sind Zivilprozesskosten nicht unausweichlich, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus Sicht eines verständigen Dritten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot. Eine nur entfernte, gewisse Erfolgsaussicht reicht nicht aus. Der Erfolg muss mindestens ebenso wahrscheinlich sein wie ein Misserfolg.

Der Höhe nach sind Zivilprozesskosten nur insoweit abziehbar, als sie notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten (§ 33 Abs. 2 Satz 1 EStG). Gegebenenfalls erlangte Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung sind im Rahmen der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen (BFH, 12. 05. 2011, AZ: VI R 42/10). Der Abzugszeitpunkt richtet sich nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG, d. h. die außergewöhnliche Belastung ist im Veranlagungszeitraum der Verausgabung steuermindernd zu berücksichtigen.

Unbeachtlich ist der Einwand, dass der Steuerpflichtige die Kostenlast im Vergleichswege „freiwillig“ auf sich genommen habe und dies der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen entgegenstehe. Nach der neuen Rechtsprechung des BFH kommt es auf die näheren Umstände der Beendigung des Zivilprozesses und der Regelung der Kostenverteilung nicht an. Entscheidend ist allein, ob der Steuerpflichtige, der die Kosten letztlich zu tragen hat, das Prozesskostenrisiko aus ex ante Sicht mutwillig oder leichtfertig eingegangen ist (so auch FG München, 20. 04. 2012, AZ: 8 K 2190/09).

**Aktenzeichen:** FG Düsseldorf, 20. 02. 2013, AZ: 15 K 2052/12

**Entscheidungsjahr:** 2013

## **Bildung von Rückstellungen wegen Arzneikostenregress**

Eine Rückstellung darf nur gebildet werden, wenn der Steuerpflichtige ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen muss. Es ist grundsätzlich möglich, für Regresse der Krankenkassen gegenüber Ärzten wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise in der vertragsärztlichen Versorgung Rückstellungen zu bilden.

Die öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen der Kassenärzte sind allerdings erst dann hinreichend konkretisiert, wenn ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses, einen Arzt wegen der Überschreitung der für seine Praxis ermittelten Richtgrößensummen für Arznei- und Verbandmittel oder Heilmittel oder einer Abweichung der Verordnungsweise von den Durchschnittswerten für einen bestimmten Zeitraum in einer betragsmäßig bestimmten Höhe in Anspruch zu nehmen, vorliegt.

Allein die Mitteilungen KV über die Abweichung der Verordnungsweise eines Arztes von den Durchschnittswerten oder die Überschreitung der Richtgrößen wegen der verordneten Volumina von Arznei-, Verband- oder Heilmittel reichen hierfür nicht aus. Auch die Mitteilung der Einleitung von Prüfungsverfahren berechtigt noch nicht zur Rückstellungsbildung.

**Aktenzeichen:** FG Bremen, 08.02.2012, AZ: 1 K 32/10 (5)

**Entscheidungsjahr:** 2012

## **Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, § 8 Abs. 2 S. 2, 4 EStG**

Ein geldwerter Vorteil für die private Nutzung eines Dienstwagens ist der Höhe nach mit der 1-%-Regelung zu bewerten, sofern nicht die privaten Fahrten von den übrigen Fahrten durch ein Fahrtenbuch abgegrenzt werden können.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um nachträgliche Änderungen auszuschließen. Zum Inhalt: Datum der Fahrt, Angabe des Fahrtziels (Ort, Straßensname), Angabe des Kunden oder Geschäftspartners oder zumindest Inhalt der dienstlichen Tätigkeit.

Nicht ausreichend ist es, wenn beim Fahrtziel nur Straßennamen angegeben werden und dies erst durch nachträgliche Ergänzungen präzisiert wird.

**Aktenzeichen:** BFH, 01.03.2012, AZ: VI R 33/10

**Entscheidungsjahr:** 2012

## **Kosten für Liposuktion**

Nach § 33 Abs. 1 EStG wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen.

In ständiger Rechtsprechung geht der BFH davon aus, dass Krankheitskosten – ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung – dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Allerdings werden nur solche Aufwendungen als Krankheitskosten berücksichtigt, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit (z. B. Medikamente, Operation) oder mit dem Ziel getätigt werden, die Krankheit erträglich zu machen, beispielsweise Aufwendungen für einen Rollstuhl.

Allerdings hat der Steuerpflichtige die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall in einer Reihe von Fällen formalisiert nachzuweisen. Da die medizinische Erforderlichkeit von Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen

können, schwer zu beurteilen ist, verlangt der BFH seit der Entscheidung vom 14.02.1980, AZ: VI R 218/77, grundsätzlich ein vor der Behandlung ausgestelltes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten, aus dem sich die Krankheit und die medizinische Notwendigkeit der den Aufwendungen zugrunde liegenden Behandlung zweifelsfrei ergibt (BFH-Urteil vom 01.01.2001).

Hinsichtlich des Erfordernisses einer vorherigen amtsärztlichen Begutachtung ist dem Steuerpflichtigen die Inanspruchnahme fachlicher Beratung grundsätzlich zuzumuten (BFH-Urteil vom 10.10.1996, AZ: III R 118/95). Aufwendungen für ärztliche Maßnahmen, bei denen nicht eindeutig feststeht, ob sie zur Heilung oder Linderung einer Krankheit erforderlich sind, hat der BFH seit jeher nur als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, wenn durch ein amtsärztliches Gutachten vor der Behandlung die medizinische Indikation nachgewiesen war. Bei Operationen, die häufig nur aus kosmetischen Gründen durchgeführt werden, ist es daher dem Steuerpflichtigen zuzumuten, fachlichen Rat einzuholen, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für derartige Operationen steuerlich berücksichtigt werden.

Nach diesen Grundsätzen gilt daher für eine Liposuktion:

Keine steuerliche Berücksichtigung der Kosten für Liposuktion als außergewöhnliche Belastung – es sei denn, der Steuerpflichtige kann den Nachweis der Zwangsläufigkeit durch ein amtsärztliches Attest führen. Dieses Attest muss aber vor der Behandlung ausgestellt sein.

**Aktenzeichen:** FG Baden-Württemberg, AZ: 10 K 542/12

**Entscheidungsjahr:** 2012

### **Kosten für Pflegebedürftigkeit als außergewöhnliche Belastungen**

Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit, z. B. krankheitsbedingte Unterbringung in einem Altenpflegeheim, sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Pflegekosten die Leistungen der Pflegeversicherung und ein zusätzliches Pflegetagegeld übersteigen. Deshalb müssen auch Vorteile oder Kostenerstattungen, die der Steuerpflichtige aus einer ergänzend abgeschlossenen Pflegekrankenversicherung als Ausgleich für die eingetretene Belastung erhält, abzugsmindernd angerechnet werden.

**Aktenzeichen:** BFH, 14.04.2011, AZ: VI R 8/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Privatnutzung eines Firmenwagens**

Bei Anwendung der sog. Ein-Prozent-Regelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG besteht eine Vermutung der privaten Nutzung eines Firmenfahrzeuges nach den Regeln des Anscheinsbeweises. Diese Vermutung kann aber auch anders widerlegt werden als durch die Vorlage eines Fahrtenbuches. Der Anscheinsbeweis ist dann entkräftet, wenn der Steuerpflichtige einen Sachverhalt vorträgt, der einen anderen Geschehensablauf als zwingend erscheinen lässt.

**Aktenzeichen:** FG Hessen, 10.02.2011, AZ: 3 K 1679/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Zivilprozesskosten im Privatbereich als außergewöhnliche Belastungen, § 33 I EStG**

Als zwangsläufige Aufwendungen nach § 33 EStG erkannte der BFH bisher nur Kosten für einen Zivilprozess an, wenn der Prozess existenziell wichtige Bereiche berührte.

Diese Rechtsprechung wird vom BFH aufgegeben, denn das Gericht vertritt nicht mehr die Auffassung, ein Steuerpflichtiger übernehme im Privatbereich ein Prozesskostenrisiko freiwillig. Als außergewöhnliche Belastungen sind die Kosten für einen Zivilprozess aber nur zu berücksichtigen, wenn sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat. Die Prozessführung muss daher für den Steuerpflichtigen eine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben.

**Aktenzeichen:** BFH, 12.05.2011, AZ: VI R 42/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Zurechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen**

Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt derjenige, der das Kapitalvermögen zur Nutzung überlässt. Bei einer verzinslichen Kapitalforderung ist dies der Gläubiger, der dem Schuldner die Nutzung des Kapitalbetrages gegen Entgelt überlässt.

Bei Eigenkonten gilt die widerlegbare Tatsachenvermutung, dass der Kontoinhaber auch der Inhaber der Forderung ist und ihm die erzielten Zinseinnahmen zuzuordnen sind.

**Aktenzeichen:** BFH, 26.01.2011, AZ: VIII R 14/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Wertpapiere im Betriebsvermögen eines Arztes**

Wertpapiere können zum Betriebsvermögen eines Arztes gehören, wenn ihre Anschaffung, das Halten und der Verkauf ein Hilfsgeschäft der freiberuflichen Tätigkeit darstellen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn dies in Form eines verbindlich vereinbarten Finanzierungskonzepts für den ärztlichen Betrieb geschieht.

Die Einlage der Wertpapiere mindert den Betrag der Überentnahmen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG.

**Aktenzeichen:** BFH, 17.05.2011, AZ: VIII R 1/08

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Angehöriger im Heim – Kosten als außergewöhnliche Belastungen, § 33 EStG**

Ist ein Angehöriger in einem Heim (Altenpflegeheim) untergebracht, so sind die dafür anfallenden Kosten für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG anzusehen und können steuerlich geltend gemacht werden.

Abzuziehen sind die Pflegekosten und auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, soweit diese als Mehrkosten gegenüber einer normalen Lebensführung anzusehen sind.

**Aktenzeichen:** BFH, 30.06.2011, AZ: VI R 14/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Außergewöhnliche Belastung § 33 EStG; Kosten für Kuraufenthalt – Kosten für alternative Behandlung**

Aufwendungen bzw. Kosten für einen Kuraufenthalt, der medizinisch indiziert ist, können als unmittelbare Krankheitskosten anerkannt werden und sind dann als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG bei der Steuer zu berücksichtigen.

Auch Kosten für eine alternative Behandlungsmethode, z. B. Sauerstofftherapie, können eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Dem steht nicht entgegen, dass eine Methode nicht als wis-



senschaftlich anerkannte Heilmethode bewertet wird; es reicht, wenn die Behandlungsmethode auf einen medizinisch nachvollziehbaren Ansatz beruht und die Heilwirkung zumindest wahrscheinlich ist.

Es ist daher von Bedeutung, ob nach den Grundsätzen der Naturheilkunde die Methode als notwendig anzusehen ist.

**Aktenzeichen:** BFH, 05. 10. 2011, AZ: VI R 49/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Absetzbarkeit von Kosten für Strafverteidigung, §§ 9 u. 33 EStG**

Die Kosten für eine Strafverteidigung sind nur dann als Werbungskosten nach § 9 EStG absetzbar, wenn die Straftat ausschließlich und unmittelbar aus der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen erklärbar ist; z. B. fahrlässige oder sogar vorsätzliche Körperverletzung bei einem ärztlichen Behandlungsfehler.

Werden aber z. B. durch eine Untreuehandlung unberechtigt Finanzmittel erlangt, die dem Aufbau des Vermögens dienen, ist der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nicht betroffen. Es ist nur der persönliche Bereich tangiert, so dass eine Absetzbarkeit als Werbungskosten nicht möglich ist.

Die Kosten für eine Strafverteidigung sind nicht zwangsläufig und damit nicht als außergewöhnliche Belastungen, § 33 EStG, anzusehen, wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Tat vorliegt. Denn diese Kosten sind Folge eines sozial inadäquaten Verhaltens. Mit der Entscheidung, eine Straftat zu begehen, wird das Risiko eines Strafverfahrens in Kauf genommen. Die Kosten für die Verteidigung hätten vermieden werden können, wenn der Steuerpflichtige eine gegenteilige Entscheidung getroffen hätte.

**Aktenzeichen:** FG Hamburg, 14. 12. 2011, AZ: 2 K 6/11

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Keine schuldbefreiende Leistung für Finanzamt, wenn Steuererstattung auf falsches Konto überwiesen wird**

Wenn Ehepartner in einer gemeinsamen Steuererklärung angeben, dass eine mögliche Erstattung auf das Konto des Ehemannes zu erfolgen hat, ist das Finanzamt an diese Erklärung gebunden. Wenn eine Ehefrau nach erfolgter Trennung dann angibt, die Steuererstattung soll auf ein anderes Konto gezahlt werden, ist diese Mitteilung für das Finanzamt unbeachtlich. Wird dennoch auf das neue Konto eingezahlt, hat diese Zahlung für das Finanzamt keine schuldbefreiende Wirkung.

**Aktenzeichen:** FG Düsseldorf, 05. 05. 2010, AZ: 4 K 3880/09

**Entscheidungsjahr:** 2010

### **Aufwendungen für heterologe künstliche Befruchtung**

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung geändert: Aufwendungen eines Ehepaares für eine heterologe künstliche Befruchtung können nunmehr als steuermindernde außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

**Aktenzeichen:** BFH, 16. 12. 2010, AZ: VI R 43/10

**Entscheidungsjahr:** 2010



### **Kein Abzug von Steuerberaterkosten**

Steuerberaterkosten, die bei der Erstellung einer ESt-Erklärung anfallen, mindern weder die Einkünfte noch das Einkommen. Die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. verstößt nicht gegen verfassungsrechtliche Vorschriften. Ein Abzug der Steuerberaterkosten ist auch nicht veranlasst, wenn allgemein das Steuerrecht als sehr kompliziert angesehen wird.

**Aktenzeichen:** BFH, 04.02.2010, AZ: X R 10/08

**Entscheidungsjahr:** 2010

### **Aufteilung bei Kosten für Fortbildung – Werbungskosten §§ 9I, 12 Nr. 1 EStG**

Ein Arzt hatte einen Wochenkurs für Sportmedizin besucht, um die Zusatzbezeichnung Sportmedizin zu erlangen. Die Fortbildung wurde von der Ärztekammer anerkannt. Bei der Veranstaltung gab es für den Arzt aber auch die Möglichkeit, im erheblichen Umfang allgemeine Sportarten auszuüben. Der BFH hat seit 2009 seine frühere Rechtsprechung aufgegeben: nunmehr ist es möglich, dass die Kosten, die der Arzt allein für die Fortbildung – gemessen an der Stundenzahl – aufbrachte, aus den Gesamtkosten herausgerechnet werden. Dieser Teil kann dann als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 S. 1 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

**Aktenzeichen:** BFH, 21.04.2010, AZ: VI R 66/04

**Entscheidungsjahr:** 2010

### **Wahl der Gewinnermittlung, § 4I u. III EStG**

Nach ständiger Rechtsprechung wird die Gewinnermittlung nach § 4I EStG als der Regelfall angesehen; der Betriebsvermögensvergleich ist daher die Grundform der Gewinnermittlung. Gemäß § 4III EStG kann aber ein bestimmter Personenkreis eine Gewinnermittlung auch durch eine Einnahme-Überschussrechnung vornehmen; dies betrifft Steuerpflichtige, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und die auch freiwillig keine Bücher führen. Das Recht zur Wahl einer Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung entfällt erst mit der Erstellung eines Abschlusses und nicht bereits mit der Einrichtung einer Buchführung oder der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz.

**Aktenzeichen:** BFH, 19.03.2009, AZ: IV R 57/07

**Entscheidungsjahr:** 2009

### **Steuerwirksame Gestaltung der Zahlung einer Abfindung**

Einnahmen sind nach § 11 Abs. 1 S. 1 EStG innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Ein Zufluss liegt dann vor, sobald der Steuerpflichtige über den Betrag wirtschaftlich voll verfügen kann. Die Fälligkeit eines Anspruches führt daher noch nicht zu einem Zufluss. Gläubiger und Schuldner einer Geldforderung können durch zivilrechtliche Vereinbarung die steuerrechtliche Zuordnung zu einem Veranlagungszeitraum gestalten. Die Zahlung einer Abfindung nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann daher so gestaltet werden, dass es für den AN steuerlich günstig ist. Eine bereits bestehende Abfindungsvereinbarung kann auch vor der festgelegten Fälligkeit nochmals einvernehmlich zu Gunsten des AN geändert werden, ohne dass dies steuerlich nachteilig ist.

**Aktenzeichen:** BFH, 11.11.2009, AZ: IX R 1/09

**Entscheidungsjahr:** 2009

### **Teilhabe an Steuererstattung bei gemeinsamer Veranlagung**

Hat ein Ehegatte Einkünfte unterhalb des einkommenssteuerlichen Grundbetrages und hat er daher keine Steuerbeträge abgeführt, steht ihm bei gemeinsamer Veranlagung kein Anteil an dem Steuererstattungsbetrag zu.

**Aktenzeichen:** LG Göttingen, 18.04.2008, AZ: 6 S 64/07

**Entscheidungsjahr:** 2008

### **Unterhalt – Abgrenzung der typischen von den untypischen Aufwendungen**

Aufwendungen für den typischen Unterhaltsbedarf – z. B. Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat, Versicherungen – können nur nach § 33a I EStG abgezogen werden; Unterhaltsleistungen für einen besonderen Bedarf – z. B. Krankheits- oder Pflegekosten – können dagegen nach § 33 EStG abgezogen werden. Die Abgrenzung der beiden Unterhaltsaufwendungen geschieht nach dem Anlass und der Zweckbestimmung. Eine Abfindung der Unterhaltsansprüche fällt auch dann unter § 33a I EStG, wenn der Steuerpflichtige dazu verpflichtet ist.

**Aktenzeichen:** BFH, 19.06.2008, AZ: III R 57/05

**Entscheidungsjahr:** 2008

### **Barzahlung bei Handwerkerleistungen**

Wenn ein Steuerpflichtiger eine Rechnung aus Handwerkerleistungen für Renovierungsmaßnahmen in bar bezahlt, kann er die Steuerermäßigung nach § 35a II 2 EStG nicht in Anspruch nehmen, selbst wenn er sich die Barzahlung quittieren lässt. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist nämlich, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Handwerkers durch einen Bankbeleg nachgewiesen werden.

**Aktenzeichen:** BFH, 20.11.2008, AZ: VI R 14/08

**Entscheidungsjahr:** 2008

### **Steuerfreiheit einer Schadensersatzrente**

Eine Schadensersatzrente gemäß § 844 II BGB, die den durch den Tod des Ehegatten eingetretenen materiellen Unterhaltsschaden ausgleicht, unterliegt nicht der Einkommensteuerpflicht nach § 22 Nr. 1 EStG.

**Aktenzeichen:** BFH, 26.11.2008, AZ: X R 31/07

**Entscheidungsjahr:** 2008

### **Kein Steuervorteil bei „geerbten Verlusten“**

Ein Erbe kann einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrag nicht zur Minderung seiner eigenen Einkommenssteuer geltend machen. Die Einkommenssteuer ist eine Personensteuer; es ist unzulässig, die beim Erblasser nicht verbrauchten Verlustvorträge auf den Erben zu übertragen. Die persönliche Steuerpflicht erstreckt sich auf die Lebenszeit einer Person; sie endet mit dem Tod.

**Aktenzeichen:** BFH, 17.12.2007, AZ: GrS 2/04

**Entscheidungsjahr:** 2007

## **Verpflichtung zur Zustimmung des Ehegatten bei gemeinsamer Einkommensteuerveranlagung**

Beim Güterstand der Gütertrennung sowie auch bei einer Zugewinnngemeinschaft sind die Ehegatten hinsichtlich ihres Vermögens und ihrer Schulden selbständig; daher hat jeder für die Steuer, die bei seinen Einkünften anfällt, selbst aufzukommen.

Aus dem Wesen der Ehe ergibt sich aber für beide Ehegatten die Verpflichtung, finanzielle Belastungen des anderen Teils zu vermindern. Ein Ehegatte ist daher verpflichtet, einer gewünschten Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen, wenn er selber keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt ist. Dies liegt dann vor, wenn der zustimmende Ehegatte von anfallenden Belastungen freigestellt wird.

**Aktenzeichen:** BGH, 23.05.2007, AZ: XII ZR 250/04

**Entscheidungsjahr:** 2007

## **Aufteilung der Steuerschuld bei zusammen veranlagten Ehegatten**

Zusammen veranlagte Ehegatten haften bei einer Steuerschuld gegenüber dem Finanzamt als Gesamtschuldner, § 44 I AO.

Im Innenverhältnis der Ehegatten als Gesamtschuldner besteht aber eine Ausgleichspflicht nach § 426 I BGB; danach haften sie zueinander zu gleichen Teilen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Bei einer Ehe gilt daher folgendes: Ehegatten sind hinsichtlich ihres Vermögens und ihrer Schulden selbständig; daher hat jeder Ehegatte die Steuerschulden, die auf seine Einkünfte anfallen, selbst zu tragen. Bei einer Zusammenveranlagung führt dies dazu, dass bei einer Aufteilung der Steuerschuld die Höhe der jeweiligen Einkünfte zu berücksichtigen sind. In entsprechender Anwendung des § 270 AO ist daher die Steuerschuld nach einer (fiktiven) getrennten Veranlagung der Ehegatten zu ermitteln.

**Aktenzeichen:** BGH, 31.05.2006, AZ: XII ZR 111/03

**Entscheidungsjahr:** 2006

## **Einnahmen aus Wahlarztleistungen – Arbeitslohn für Chefarzt? (§ 38 I EStG)**

Ein Arzt war bei einem Krankenhaus als Chefarzt angestellt. Auch die Weisungsfreiheit eines Chefarztes bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit selbst steht der Annahme eines Arbeitsverhältnisses nicht entgegen; Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Ein Chefarzt einer Klinik kann wahlärztliche Leistungen selbständig oder unselbständig erbringen; dies ist insbesondere danach zu beurteilen, ob diese Leistungen innerhalb oder außerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden. Wenn daher einem Chefarzt das Liquidationsrecht für wahlärztliche Leistungen nur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung im Dienstvertrag zusteht, liegt eine unselbständige Leistung vor. Mit den Einnahmen aus diesen Leistungen bezieht der Chefarzt folgerichtig Arbeitslohn. Das Krankenhaus, bei dem der Chefarzt angestellt ist, muss daher bei den entsprechenden Einnahmen aus Wahlarztleistungen die Lohnsteuer einbehalten.

**Aktenzeichen:** BFH, 05.10.2005, AZ: VI R 152/01

**Entscheidungsjahr:** 2005

## **Kosten für Liposuktion**

Nach § 33 Abs. 1 EStG wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen.

In ständiger Rechtsprechung geht der BFH davon aus, dass Krankheitskosten – ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung – dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Allerdings werden nur solche Aufwendungen als Krankheitskosten berücksichtigt, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit (z. B. Medikamente, Operation) oder mit dem Ziel getätigt werden, die Krankheit erträglich zu machen, beispielsweise Aufwendungen für einen Rollstuhl.

Für eine Liposuktion gilt:

Keine steuerliche Berücksichtigung der Kosten für Liposuktion als außergewöhnliche Belastung – es sei denn, der Steuerpflichtige kann den Nachweis der Zwangsläufigkeit durch ein amtsärztliches Attest führen. Dieses Attest muss aber vor der Behandlung ausgestellt sein.

**Aktenzeichen:** FG Baden-Württemberg, AZ: 10 K 542/12

## **1.4.1 GEWERBLICHE TÄTIGKEIT DURCH HÄUFIGE EBAY-VERKÄUFE**

### **Häufige Verkäufe im Internet – gewerbliche Tätigkeit**

Auch eine Privatperson, die häufig und in regelmäßigen Abständen private Sachen bei eBay oder anderen Internetplattformen zum Verkauf anbietet, kann als gewerblicher Anbieter gelten, wenn die kontinuierliche Verkaufstätigkeit sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Im vorliegenden Fall hatte ein Anbieter 484 Geschäfte innerhalb eines Jahres als Verkäufer getätigt. Für die Einnahmen aus solchen Verkäufen müssen dann Einkommens-, Umsatz- und ggf. Gewerbesteuer an das Finanzamt entrichtet werden.

**Aktenzeichen:** OLG Frankfurt/M., 03/2007, AZ: 6 W 27/07

**Entscheidungsjahr:** 2007

### **Umsatzsteuer bei Verkäufen über „ebay“**

Mit Urteil vom 26.04.2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass beim Verkauf einer Vielzahl von Gebrauchsgegenständen über mehrere Jahre über die Internet-Plattform „ebay“ eine nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegen kann.

Die Klägerin, eine aus einem Ehepaar bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), veräußerte über „ebay“ zahlreiche Gegenstände und erzielte von 2003 bis 2005 einen Ertrag von über Euro 80.000.–. Das Finanzamt behandelte die Verkäufe in den Jahren 2003 bis 2005 als nachhaltige und somit unternehmerische Tätigkeit. Das Finanzgericht (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage ab.

### **Entscheidung des BFH**

Die grundsätzliche Frage, ob es sich bei derartigen Verkäufen über „ebay“ um eine unternehmerische Tätigkeit handeln kann, bejahte der BFH. Er hat dabei seine Rechtsprechung fortgeführt, wonach die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen ist,

wobei eine Reihe verschiedener, nicht abschließend festgelegter Kriterien zu würdigen ist. Die Würdigung des FG, wonach die vorliegende Verkaufstätigkeit nachhaltig ist, sei möglich und daher revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

**Aktenzeichen:** BFH, 26.04.2012, AZ: V R 2/11

**Entscheidungsjahr:** 2012

## 1.5 HAFTUNG DURCH STEUERBERATER

### **Beginn der Verjährungsfrist für Haftungsansprüche gegen Steuerberater**

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH beginnt die Verjährung von Ersatzansprüchen gegen einen Steuerberater, der steuerliche Nachteile seines Mandanten verschuldet hat, mit der Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheides gem. §§ 122 I, 155 I 2 AO. Dies gilt auch, wenn der Bescheid noch keine Steuerfestsetzung enthält, sondern Besteuerungsgrundlagen selbständig feststellt, welche für die nachfolgende Steuerfestsetzung bindend sind.

**Aktenzeichen:** BGH, 10.01.2008, AZ: IX ZR 53/06

**Entscheidungsjahr:** 2008

### **Beginn der Verjährung – tatsächlicher Zugang**

Die Verjährung von möglichen Schadensersatzansprüchen gegen einen Steuerberater beginnt mit der Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheides. Dafür ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen oder seinem Steuerberater tatsächlich zugegangen ist; die gesetzliche Bekanntgabefiktion in § 122 II Nr. 1 AO ist nicht maßgebend.

**Aktenzeichen:** BGH, 07.02.2008, AZ: IX ZR 198/06

**Entscheidungsjahr:** 2008

### **Umfang der Beratungspflicht**

Eine ordnungsgemäße Steuerberatung verlangt sachgerechte Hinweise des Steuerberaters über die Art und die mögliche Höhe eines Steuerrisikos. Es kann daher die Verpflichtung bestehen, einen Mandanten auf die Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes hinzuweisen, die dann vor Beginn eines Vorhabens eingeholt werden sollte; sog. Gebot des sichersten Weges.

Dies gilt insbesondere, wenn die Rechtslage nach Erkenntnis des Steuerberaters ungeklärt ist und die Beratung für den Mandanten von schwerwiegender Bedeutung ist; z. B. wenn es eine Gestaltung betrifft, die dauerhaft und später nicht mehr korrigierbar ist.

**Aktenzeichen:** BGH, 08.02.2007, AZ: IX ZR 188/05

**Entscheidungsjahr:** 2007

### **Mängelbeseitigung durch Steuerberater**

Wenn ein Arzt mit der Tätigkeit eines beauftragten Steuerberaters unzufrieden ist und daher einen Wechsel zu einem anderen Steuerberater erwägt, hat er zu beachten: Hat der Steuerberater seine Leistungen noch nicht vollständig erbracht, kann ein Arzt den Beratungsvertrag nicht ohne weiteres kündigen und evtl. anfallende Mehrkosten eines neuen Beraters dem Steuerberater in Rechnung stellen. Ein Arzt muss dem Steuerberater – unter Fristsetzung – die Möglichkeit geben, Mängel der erbrachten Leistungen zu beseitigen; eine solche Nachbesserungsmöglichkeit entfällt nur dann, wenn der Steuerberater die Nachbesserung endgültig verweigert.

**Aktenzeichen:** OLG Koblenz, 18.03.2003, AZ: 3 U 1027/02

**Entscheidungsjahr:** 2003

## 1.6 SCHENKUNGSSTEUER

### **Einzahlung auf gemeinsames Konto der Eheleute**

Ein Ehemann hatte eine Beteiligung an einem Unternehmen aufgelöst und dann einen erheblichen Betrag auf ein gemeinsames Konto der Eheleute (sog. Oder-Konto) eingezahlt. Fraglich war, ob die Hälfte des Betrages im Hinblick auf die Ehefrau der Schenkungssteuer unterliegt.

Dazu der BFH: eine Schenkungssteuer kann nur anfallen, wenn die Hälfte des eingezahlten Betrages als freigebige Zuwendung an die Ehefrau zu bewerten ist. Für diese Tatsache trägt das Finanzamt die Feststellungslast, somit auch dafür, dass die Ehefrau über den Hälfte-Anteil auch tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann.

Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Ehepartner zu gleichen Anteilen am Kontoguthaben beteiligt sind, trägt die Ehefrau die Darlegungslast dafür, dass im Innenverhältnis der einzahlende Ehemann zur Verfügung allein berechtigt sein soll.

**Aktenzeichen:** BFH, 23. 11. 2011, AZ: II R 33/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

## 1.7 STEUERBESCHEID

### Bestimmtheit eines Schenkungssteuerbescheides

Steuerbescheide müssen nach § 119 I AO inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Notwendig ist daher die Bezeichnung der festgesetzten Steuer nach Art und Betrag, § 157 I 2 AO. Mehrere Steuerfälle können daher in getrennten Bescheiden festgesetzt werden, sie können aber auch in einem Bescheid aufgeführt werden; dann müssen aber die einzelnen Sachverhalte getrennt dargestellt werden und die Festsetzung der Steuern hat für jeden Sachverhalt zu erfolgen. Es ist daher unzulässig, bei mehreren Sachverhalten die verschiedenen Steuerschulden in einem Betrag zusammenzufassen. Wird gegen dieses Gebot verstoßen, führt dies zur Nichtigkeit des Steuerbescheides nach § 125 I AO. Allerdings müssen der Finanzbehörde im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides die verschiedenen Sachverhalte bekannt sein.

**Aktenzeichen:** BFH, 06.06.2007, AZ: II R 17/06

**Entscheidungsjahr:** 2007

### 1.7.1 STEUERERKLÄRUNG – DATENÜBERMITTLUNG

#### Pflicht zur Herausgabe von Patientendaten auf Datenträger

Es ist die Aufgabe einer Klinik, ihre Datenverarbeitung so zu organisieren, dass sie einerseits ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Finanzbehörde erfüllen kann und andererseits die Verschwiegenheitspflicht gegenüber ihren Patienten wahrt. Nimmt ein zur Verschwiegenheit gegenüber Patienten verpflichteter Steuerpflichtiger in seiner Datenverarbeitung die für die Erfüllung beider genannten Verpflichtungen erforderliche Trennung seiner Daten nicht vor, hindert das die Finanzbehörde nicht, den Zugriff auf die Daten im vorliegenden Bestand zu verlangen.

**Aktenzeichen:** FG Baden-Württemberg, 16. 11. 2011, AZ: 4 K 4819/08

**Entscheidungsjahr:** 2011



## 1.8 STEUERHINTERZIEHUNG

### **Schadensersatz gegenüber Steuerberater wegen Geldbuße/Geldstrafe in einem**

Ein Steuerberater, der bei der Steuererklärung seines Mandanten unrichtige Angaben macht, kann zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, der seinem Mandanten dadurch entsteht, dass dieser zu einer Geldbuße/Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung verurteilt wird. Der Steuerberater kann in der Regel ein Mitverschulden seines Mandanten nicht einwenden, selbst wenn dieser die Unrichtigkeit von Angaben hätte erkennen müssen. War sich der Mandant aber der Rechtswidrigkeit voll bewusst und begeht daher eine vorsätzliche Steuerhinterziehung, kann ein Schaden nicht beim Steuerberater eingefordert werden.

**Aktenzeichen:** BGH, 15.04.2010, AZ: IX ZR 189/90

**Entscheidungsjahr:** 2010

### **Festsetzung von Hinterziehungszinsen nach Selbstanzeige**

Nach § 235 I 1 AO sind hinterzogene Steuern zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist für die Zinsen beträgt ein Jahr, § 239 I 1 AO; d. h. nach Ablauf dieser Frist ist eine Festsetzung nicht mehr zulässig. Nach Eingang einer Selbstanzeige sind die Behörden verpflichtet, ein Strafverfahren zur Prüfung der Straffreiheit gem. § 371 I u. III AO einzuleiten. Eine derartige Verfahrenseinleitung hemmt den Beginn der Frist zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen gem. § 239 I 2 Nr. 3 AO. Eine solche Hemmung tritt aber dann nicht ein, wenn von vornherein die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als eindeutig rechtswidrig anzusehen ist.

**Aktenzeichen:** BFH, 29.04.2008, AZ: VIII R 5/06

**Entscheidungsjahr:** 2008

## 1.9 ÜBERTRAGUNG VON MITEIGENTUMSANTEILEN

### **Steuerfreiheit der Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Familienwohnheim auf den Ehegatten**

Nutzen Eheleute nur einen Teil des Hauses zu Wohnzwecken, während der andere Teil nicht zu Wohnzwecken oder von Dritten genutzt wird, und wendet der eine Ehegatte dem anderen per Schenkung das (Mit-)Eigentum zu, ist die Zuwendung nur hinsichtlich der von den Ehegatten selbst bewohnten Fläche steuerfrei.

**Aktenzeichen:** BFH, 26.02.2009, AZ: II R 69/06

**Entscheidungsjahr:** 2009

## 1.10 UMSATZSTEUERPFLICHT

### Steuerfreiheit von Schönheitsoperationen

Presseerklärung des Bundesfinanzhofs Nr. 13 vom 18.02.2015:

Nach dem Urteil des V. Senats des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 04.12.2014, AZ: V R 16/12, sind ästhetische Operationen („Schönheitsoperationen“) als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen anzusehen, wenn der Eingriff aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels erforderlich ist. Darüber ist auf der Grundlage anonymisierter Patientenunterlagen zu entscheiden. Das Regelbeweismaß ist auf eine „größtmögliche Wahrscheinlichkeit“ zu verringern.

Konkret bedeutet dies: Eine Beweiserhebung über ästhetische Operationen als Heilbehandlung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Name und Anschrift des behandelten Patienten genannt werden. Stattdessen ist auf der Grundlage der anonymisierten Patientenunterlagen ein Sachverständigengutachten über die mit der Operation verfolgte Zielsetzung einzuholen. Der BFH betont auch die den Steuerpflichtigen (Klinik oder Arzt) treffenden Mitwirkungspflichten. Dieser muss – auf anonymisierter Grundlage – detaillierte Angaben zu der mit dem jeweiligen Behandlungsfall verfolgten therapeutischen oder prophylaktischen Zielsetzung machen.

Im konkreten Streitfall hob der BFH das Urteil der Vorinstanz auf, das eine Beweiserhebung von einer Benennung der behandelten Patienten abhängig gemacht hatte. Die Sache wurde an das Finanzgericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Mit einem weiteren Urteil vom gleichen Tag hat der V. Senat ebenfalls zur Steuerfreiheit von Schönheitsoperationen entschieden (AZ: V R 33/12).

**Aktenzeichen:** BFH, V. Senat, 04.12.2014, AZ: V R 16/12;  
BFH, V. Senat, 04.12.2014, AZ: V R 33/12

**Entscheidungsjahr:** 2014

### Umsatzsteuer bei Schönheits-OP

Der BFH stellt klar: Bei einer Schönheitsoperation kann eine Umsatzsteuer-Freiheit nicht allein dadurch begründet werden, dass diese nur von einem Arzt ausgeführt werden kann.

Eine derartige Operation muss dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen; erforderlich ist daher eine medizinische Indikation.

Hinzuweisen ist auf den Beschluss des BFH vom 01.07.2010, AZ: V B 62/09: in der Regel ist von einer medizinischen Indikation auszugehen, wenn die Kosten für eine solche OP von den Sozialversicherungsträgern übernommen werden.

**Aktenzeichen:** BFH, 08.04.2014, AZ: V B 38/13

**Entscheidungsjahr:** 2014

### Meldung an Tumorregister umsatzsteuerpflichtig

Meldet eine onkologische Praxis Daten über Krebserkrankungen an das Tumorregister, ist dies keine umsatzsteuerfreie Leistung, da es an der medizinischen Betreuung bzw. Behandlung von Personen fehlt. Die Zuarbeitung des Arztes dient allein der Tumordokumentation.

Eine Befreiung von der Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht.

**Aktenzeichen:** FG Berlin-Brandenburg, 18.06.2013, AZ: 5 K 5412/11

**Entscheidungsjahr:** 2013

## **Umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen**

Umsätze eines Laborarztes, der Gewebeproben anderer Ärzte und/oder Krankenhäuser analysiert und befundet, sind als Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. a) UStG steuerfrei.

**Aktenzeichen:** FG Hamburg, 23. 10. 2013, AZ: 2 K 349/12

**Entscheidungsjahr:** 2013

## **Seminare zur Raucherentwöhnung umsatzsteuerpflichtig**

Die Durchführung von Seminaren zur Raucherentwöhnung ist nicht als Heilbehandlung i. S. des § 4 Nr. 14 UStG 2005 anzusehen, wenn die Seminarteilnahme ohne ärztliche Verordnung oder aufgrund von Sammelüberweisungen durch Betriebsärzte erfolgt. Die ärztliche Verordnung ist zwar auch in Form einer Sammelverordnung denkbar, in der eine Heilmaßnahme für mehrere Patienten gleichzeitig verordnet wird. Auch eine solche Verordnung muss aber jeweils individuell patientenbezogen sein und setzt eine individuelle Untersuchung des Patienten im Einzelfall voraus.

Nikotinsucht ist nicht unabhängig von dem Grad der Abhängigkeit als Krankheit anzusehen; Maßnahmen der Entwöhnung haben daher nicht generell Heilbehandlungscharakter.

**Aktenzeichen:** FG Köln, 08.03.2012, AZ: 10 K 2389/09

**Entscheidungsjahr:** 2012

## **Steuerpflicht von Umsätzen aus Schönheitsoperationen**

Umsätze aus ästhetisch-plastischen Operationen sind nur dann steuerbefreit, wenn die medizinische Indikation – ggfs. durch Einzelgutachten mit Einverständnis des Patienten – nachgewiesen wird.

Die Steuerbefreiung einer Leistung nach § 4 Nr. 14 UStG setzt das Vorliegen einer medizinischen Indikation i. S. einer behandlungsbedürftigen Gesundheitsstörung und die Behandlung dieser Gesundheitsstörung als primärer Zweck der Maßnahme voraus. Die objektive Beweislast dafür, dass das Hauptziel der Leistung der Schutz oder die Wiederherstellung der Gesundheit ist, trägt der Steuerpflichtige.

**Aktenzeichen:** FG Rheinland-Pfalz, 12.01.2012, AZ: 6 K 1917/07

**Entscheidungsjahr:** 2012

## **Umsatzsteuerpflicht bei unvollständiger Rechnung**

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer folgende Angaben enthalten: vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, die Steuernummer oder die UStG-Identifikationsnummer, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer, die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung sowie den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung. Der BFH hat nunmehr entschieden: der unberechtigte Ausweis von Umsatzsteuer in einer Rechnung führt auch dann zur Umsatzsteuerschuld des Rechnungsstellers, wenn die Rechnung nicht alle Angaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthält. Sonst könnte man sich durch das Weglassen nur eines Merkmales seiner Umsatzsteuerpflicht entziehen.

**Aktenzeichen:** BFH, 17.02.2011, AZ: V R 39/09

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Umsatzsteuer für Entgelte bei Überlassung von OP-Räumen**

Nach § 4 Nr. 14 UStG sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit. Überlässt aber ein Arzt eigene OP-Räume entgeltlich an andere Ärzte zur Durchführung von Operationen, ist diese Leistung umsatzsteuerpflichtig. Denn bei der eigentlichen Überlassung handelt es sich nicht um eine Heilbehandlung; die Überlassung dient lediglich dazu. Auch kann § 4 Nr. 14 S. 2 UStG nicht analog angewandt werden, wonach Leistungen von Laborgemeinschaften an die ihnen angehörenden Ärzte steuerfrei sind. Denn in diesem Fall liegt keine Leistung einer Gemeinschaft vor; es handelt sich um eine Leistung eines Arztes an Kollegen.

**Aktenzeichen:** FG Rheinland-Pfalz, 12.05.2011, AZ: 6 K 1128/09

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Keine Umsatzsteuer bei Vermehrung von Knorpelzellen**

Nach § 4 Nr. 14 S. 1 UStG sind Umsätze aus der Tätigkeit von Ärzten oder aus ähnlichen heilberuflichen Tätigkeiten von der Umsatzsteuer befreit.

Umsätze aus dem Herauslösen von Gelenkknorpelzellen aus entnommenen Knorpelmaterial und ihre folgende Vermehrung zur Reimplantation zu therapeutischen Zwecken sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn diese Tätigkeiten von Ärzten oder arztähnlichen Berufen ausgeübt werden.

**Aktenzeichen:** BFH, 29.06.2011, AZ: XI R 52/07

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Ärztliche Leistungen zur Krankenhaushygiene – Umsatzsteuerfrei**

Erbringt ein externer Arzt für Krankenhäuser infektionshygienische Leistungen, so sind die daraus erzielten Umsätze von der Umsatzsteuer befreit. Denn die Leistungen des Arztes gehören zur gesamten Heilbehandlung von Patienten in Krankenhäusern, da diese zur Infektionshygiene verpflichtet sind.

Für die Befreiung von der Umsatzsteuer ist es nicht erforderlich, dass die ärztlichen Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten erbracht werden.

**Aktenzeichen:** BFH, 18.08.2011, AZ: V R 27/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Narkose bei medizinisch nicht indizierter Schönheits-OP umsatzsteuerpflichtig**

Narkoseleistungen, die im Zusammenhang mit einer medizinisch nicht indizierten Schönheitsoperation erbracht werden, sind nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Der Anästhesist heilt mit der Narkose bei einer reinen Schönheits-OP keine Gesundheitsstörung und betreibt auch keine Gesundheitsvorsorge. Die vorgenommene Narkose ist somit keine Heilbehandlung.

**Aktenzeichen:** FG Köln, 26.05.2011, AZ: 12 K 1316/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Anästhesistische Leistungen bei Schönheits-OP**

Eine anästhesistische Leistung ist gemäß § 4 Nr. 14 UStG nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie bei einer Behandlung erbracht wird, die dem Schutz der Gesundheit dient. Dies trifft aber gerade bei einer Schönheitsoperation nicht zu, bei der eine medizinische Indikation nicht vorliegt.

**Aktenzeichen:** BFH, 06.09.2011, AZ: V B 64/11

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Keine Befreiung von USt bei Verkehrstherapie**

Eine Dipl.-Psychologin bot in ihrer Praxis eine individualpsychologische Verkehrstherapie an, mit der sie ihre Patienten auf die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) zur Erlangung der Fahrerlaubnis vorbereitet.

Die erzielten Umsätze aus dieser Tätigkeit sind nicht von der Umsatzsteuerpflicht gemäß § 4 Nr. 14 UStG befreit. Denn bei dieser Therapie steht nicht die Behandlung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen, die ärztlich verordnet ist, im Vordergrund; daneben werden die Kosten für diese Therapie weder von den gesetzlichen noch von den privaten Krankenkassen übernommen.

**Aktenzeichen:** FG Münster, 09.08.2011, AZ: 15 K 812/10

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Umsatzsteuerfreiheit von Lasik-OP**

Umsätze aus Lasik-Operationen sind gemäß § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei, denn die Laserbehandlungen dienen der Beseitigung der Fehlsichtigkeit und führen damit operativ zur Heilung einer Krankheit.

Der Umstand, dass die Kosten der Lasik-Behandlungen von den Krankenkassen nicht übernommen werden, steht der Steuerfreiheit nicht entgegen.

**Aktenzeichen:** FG Münster, 09.10.2009, AZ: 5 K 4352/07

**Entscheidungsjahr:** 2009

### **Allgemeine ärztl. Präventionsleistungen – Umsatzsteuerpflichtig**

Allgemeine Präventionsleistungen wie Gesundheitssport oder Training unter ärztlicher Leitung sind keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung, weil es sich um Leistungen zur Stabilisierung des allgemeinen Gesundheitszustandes handelt ohne Bezug zu einem konkreten Krankheitsbild.

**Aktenzeichen:** BFH, 10.03.2005, AZ: V R 54/09

**Entscheidungsjahr:** 2005

### **Umsatzsteuerpflicht bei Schönheitsoperationen**

Gemäß § 4 Nr. 14 S. 1 UStG sind Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des EStG steuerfrei. Diese Vorschrift ist restriktiv in der Art auszulegen, dass nur Tätigkeiten zur Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen steuerfrei sind. Die frühere weite Auslegung der Vorschrift ist von der Finanzverwaltung zu Recht aufgegeben worden. Eine ästhetisch-plastische Leistung eines Chirurgen (Schönheits-OP) ist dann steuerpflichtig, wenn nach den Umständen des Einzelfalls keine medizinische Indikation vorliegt. Eine Steuerfreiheit besteht nur in den Fällen, bei denen eine Operation dieser Art dem Schutz der Gesundheit dient.

**Aktenzeichen:** BFH, 15.07.2004, AZ: V R 27/03

**Entscheidungsjahr:** 2004

### **Befreiung von der Umsatzsteuer, § 4 UStG**

Wenn ein Arzt einen Teil seiner Praxisräume und seiner Einrichtung einem anderen Arzt zur Nutzung überlässt und dafür ein vorher vereinbartes Entgelt erhält, so sind diese Beträge nicht von der Umsatzsteuer befreit.

**Aktenzeichen:** BFH, 24.09.2004, AZ: V B 177/02

**Entscheidungsjahr:** 2004

## 1.11 WERBUNGSKOSTEN

### **Amtsärztliches Attest für Nachweis medizinischer Notwendigkeit**

Wenn Kosten für Fahrten zu einer therapeutischen Behandlung steuerlich gemäß § 33 EStG geltend gemacht werden, ist es für den Steuerpflichtigen erforderlich, vor der Behandlung ein amtsärztliches Attest einzuholen, aus dem sich die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen – hier: Fahrtkosten – ergibt. Ein Attest des behandelnden Arztes ist nicht ausreichend.

Dies ist dem Steuerpflichtigen auch zumutbar, da er zur Mitwirkung bei der Erforschung des Sachverhalts verpflichtet ist.

**Aktenzeichen:** FG Münster, 19.01.2011, AZ: 7 K 357/07

**Entscheidungsjahr:** 2011

### **Abschlusskosten bei Lebensversicherungen**

Die bei Abschluss einer Lebensversicherung anfallenden Kosten, wie z. B. Vermittlungsgebühren, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig; dies sind vielmehr Anschaffungskosten für den Erwerb einer Kapitalanlage i. S. von § 20 EStG.

**Aktenzeichen:** BFH, 28.10.2010, AZ: VIII B 90/10

**Entscheidungsjahr:** 2010

### **Berufliche Veranlassung von NLP-Kursen**

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, § 9 I 1 EStG. Nach der Rechtsprechung des BFH gehören dazu auch Bildungsaufwendungen, sofern sie beruflich veranlasst sind. Dies ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden. Kosten für Kurse zum Neuro-Linguistischen Programmieren (NLP-Kurse) zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit sind beruflich veranlasst, wenn die Kurse von einem berufsmäßigen Veranstalter durchgeführt werden, ein homogener Teilnehmerkreis

vorliegt und der Erwerb der Kenntnisse auf die Verwendung in der beruflichen Tätigkeit angelegt ist. Eine private Anwendung der erworbenen Kenntnisse ist unbeachtlich, wenn sie nur die zwangsläufige Folge der beruflichen Fähigkeiten sind. Ein homogener Teilnehmerkreis liegt schon dann vor, wenn aufgrund der beruflichen Tätigkeit gleiche fachliche Interessen bestehen.

**Aktenzeichen:** BFH, 28.08.2008, AZ: VI R 44/04

**Entscheidungsjahr:** 2008

### **Abzugsfähigkeit von Kosten für Seminar zur „Persönlichkeitsentfaltung“**

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, § 9 I 1 EStG. Nach allg. Rechtsprechung des BFH gehören dazu auch Bildungsaufwendungen, wenn sie beruflich veranlasst sind. Dies ist der Fall, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden. Aufwendungen für einen Lehrgang sind daher als Werbungskosten absetzbar, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Aufwendungen für Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung sind beruflich veranlasst, wenn sie primär auf die besonderen Bedürfnisse des ausgeübten Berufs ausgerichtet sind; es kommt daher auf die Lehrinhalte, Anwendung in der beruflichen Tätigkeit, und auch auf



die Teilnehmer an. Der Teilnehmerkreis muss homogen sein; d. h. die Personen müssen zur gleichen Berufsgruppe gehören.

**Aktenzeichen:** BFH, 28.08.2008, AZ: VI R 35/05

**Entscheidungsjahr:** 2008

### **Geschenke an Mitarbeiter auf Weihnachtsfeier**

Nur wenn Geschenke an Mitarbeiter aus Anlass einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, gilt ein Pauschalsteuersatz von 25 %; d. h. ohne die Veranstaltung wäre die Zuwendung an Mitarbeiter nicht erfolgt. Die Wertgrenze für die Steuerfreiheit von Geschenken an eigene Angestellte liegt bei Euro 40.– pro Jahr. Es sind aber nur Sachzuwendungen steuerlich begünstigt; Geldleistungen, wie z. B. Gutscheine oder auch Goldmünzen, fallen nicht darunter. In diesen Fällen führt das Finanzamt zu Recht eine Pauschalisierung nach § 40 Abs. 1 EStG durch.

**Aktenzeichen:** BFH, 07.11.2006, AZ: VI R 58/04

**Entscheidungsjahr:** 2006

**HINWEIS:** Die steuerfreie Obergrenze ist durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2015 angehoben worden (bis 2014: 40 EUR). Die 60-EUR-Freigrenze kann für jeden Arbeitnehmer mehrfach in Anspruch genommen werden. Einen Jahreshöchstbetrag, bis zu dem lohnsteuerfreie Arbeitgeberleistungen vorliegen, gibt es insoweit nicht.

## 1.12 ZUWENDUNGEN AN ARBEITNEHMER

### **Arzt übernimmt Geldbuße/Geldauflage für seinen Arbeitnehmer – Arbeitslohn**

Gemäß § 19 I 1 Nr. 1 EStG gehören auch Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten Dienst gewährt werden, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Übernimmt daher ein Arzt die Zahlung einer Geldbuße, die gegen einen angestellten Arbeitnehmer verhängt wurde, so handelt es sich hierbei um Arbeitslohn. Eine andere Beurteilung ergibt sich nur, wenn die Zahlung aus eindeutig betrieblichem Interesse erfolgt; dann muss der betriebliche Zweck aber klar im Vordergrund stehen.

**Aktenzeichen:** BFH, 22.07.2008, AZ: VI R 47/06

**Entscheidungsjahr:** 2008